

Wichtige Informationen und Regelungen für das Schuljahr 2024 / 2025

Schongau, September 2024

Sehr geehrte Eltern!

Auf den nachfolgenden Seiten haben wir für Sie wichtige Informationen über unser Schulleben zusammengefasst.

Diese Hinweise bilden die Grundlage für eine reibungslose und vertrauensvolle Zusammenarbeit in unserer Schulgemeinschaft. Wir bitten Sie daher:

Nehmen Sie sich Zeit, diese Informationsschrift aufmerksam zu lesen! Die Erfahrung zeigt, dass sich durch das Einhalten von Regelungen manches Missverständnis bzw. unerfreuliche Gespräch leicht vermeiden lässt.

Mit freundlichen Grüßen



O'Connor, OStD
Schulleiter

Welfen-Gymnasium Schongau
Dornauer Weg 21
86956 Schongau

Telefon: 08861 / 23330

Mail:
sekretariat@welfen-gymnasium.de

Internet:
www.welfen-gymnasium.de

Öffnungszeiten des Sekretariats:

Montag, Dienstag, Donnerstag:
07:30 Uhr – 15.30 Uhr

Mittwoch:
07:30 Uhr – 14:00 Uhr

Freitag:
07:30 Uhr – 13:00 Uhr

Erreichbarkeit des Direktorats

Montag – Donnerstag:
07:45 – 16:00 Uhr

Freitag:
07:45 – 13:00 Uhr

nach Voranmeldung im Sekretariat

INHALT

Schulbesuch	ab Seite 3
<ul style="list-style-type: none">1. Krankheitsbedingte Absenzen2. Beurlaubungen3. Nichtteilnahme am Sportunterricht4. Beaufsichtigung (bei irregulärem vorzeitigem Unterrichtsende, in den Pausen - insbesondere Mittagspause, bei Erkrankung)5. Vertretungskonzept	
Hausaufgaben, Leistungsnachweise	ab Seite 6
<ul style="list-style-type: none">1. Hausaufgaben2. Leistungsnachweise3. Große Leistungsnachweise	
Konzept zur Nutzung von Smartphones und Tablets	ab Seite 7
Finanzen, Fahrtkostenerstattung	ab Seite 7
<ul style="list-style-type: none">1. Papier-/Büchergeld2. Lehrmittelfreie Schulbücher3. Fahrtkosten (Fahrschüler)	
Präventionsmaßnahmen	ab Seite 9
<ul style="list-style-type: none">1. Rauch- und Alkoholverbot2. Sicherheit im Sportunterricht3. Gefahren im Schulhof	
Sonstiges	ab Seite 9
<ul style="list-style-type: none">1. Gastschüler2. Versicherungsschutz3. Schulbesuchsbestätigung4. Abmeldung vom Welfen-Gymnasium	

SCHULBESUCH

1. Krankheitsbedingte Absenzen

Ist ein/eine Schüler/Schülerin krankheitsbedingt verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung (dazu zählen auch Wahlkurse und Förderunterrichte) teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich zu verständigen.

Nach fünf versäumten Unterrichtstagen in Folge ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Außerdem gilt: Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

Bitte melden Sie eine Erkrankung oder Verspätung Ihres Kindes ausschließlich über das Elternportal bis spätestens 7.30 Uhr. Wir überprüfen zu Beginn der ersten Stunde die Anwesenheit der Schüler und Schülerinnen und müssen mit Ihnen oder ggf. der Polizei umgehend Kontakt aufnehmen, wenn eine Entschuldigung fehlt. Entsprechendes gilt auch, wenn eine Erkrankung während der Mittagspause auftritt und das Kind nicht am Nachmittagsunterricht teilnehmen kann.

Fehlt ein/eine Schüler/Schülerin am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises (Schulaufgabe, Kurzarbeit, Referat, praktischer Test), so ist er/sie umgehend krank zu melden. Fehlt die sofortige begründete Entschuldigung, wird der Leistungsnachweis mit der Note 6 bewertet.

Für Schüler und Schülerinnen der Oberstufe gelten Sonderregelungen (z.B. Attestpflicht), die ihnen auf einem gesonderten Infoblatt mitgeteilt wurden.

2. Beurlaubungen

Beurlaubungen vom Unterricht sind nur möglich, wenn der Antrag rechtzeitig (**spätestens 3 Tage vorher**) gestellt wird (ausgenommen natürlich Fälle, in denen der Beurlaubungsgrund nicht vorhersehbar ist, wie beispielsweise Todesfälle).

Bitte füllen Sie im Elternportal unter *Meldungen / Antrag auf Unterrichtsbeurlaubung* das Formular aus und versenden Sie die Meldung. Anschließend *Antrag erzeugen* und Ihrem Kind unterschrieben in die Schule mitgeben.

Sie erhalten eine Bestätigung per Email, wenn der Antrag genehmigt wurde.

Bitte stellen Sie, auch im Interesse Ihres Kindes, nur in dringenden Fällen einen Antrag auf Beurlaubung. Unterrichtsbefreiungen unmittelbar vor Ferienbeginn sind im Allgemeinen nicht möglich. Die Gesuche müssen immer von den Erziehungsberechtigten selbst gestellt werden; evtl. vorhandene Anträge Dritter, wie z.B. Sportvereine, sollten gegebenenfalls den Gesuchen beigelegt werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass persönliche oder private Termine den schulischen Belangen nicht automatisch als übergeordnet behandelt werden können. **In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei angesagten Leistungserhebungen grundsätzlich keine Beurlaubung möglich ist.**

3. Nichtteilnahme am Sportunterricht

Kann ein/eine Schüler/Schülerin aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht am praktischen Teil des Sportunterrichts teilnehmen, kann er/sie hiervon befreit werden. Dazu ist eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten notwendig. Grundsätzlich entbindet die Befreiung vom praktischen Teil des Sportunterrichts laut Schulordnung aber nicht von der Anwesenheitspflicht. Der/die Schüler/Schülerin kann trotz der Befreiung von der Sportpraxis in das Unterrichtsgeschehen (z.B. Teilnahme am theoretischen Teil, Übernahme von Schiedsrichteraufgaben und Hilfestellungen) einbezogen werden, soweit sein/ihr Gesundheitszustand dies zulässt.

Eine Entbindung von der Anwesenheitspflicht wird daher von der Schulleitung nur nach Zustimmung des entsprechenden Sportlehrers ausgestellt, da dieser darüber entscheidet, ob in der betreffenden Stunde Praxis oder Theorie betrieben wird.

4. Beaufsichtigung

Regelungen bei irregulärem vorzeitigem Unterrichtsende

Zwischen dem Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten und dem der Schule darf keine Aufsichtslücke entstehen. Die Aufsichtspflicht gilt selbstverständlich auch bei irregulärem vorzeitigem Unterrichtsende. Ein irreguläres vorzeitiges Unterrichtsende kann in Ausnahmefällen eintreten, z.B. bei „hitzefrei“.

In diesen Fällen geht die Aufsichtspflicht der Schule jedoch nicht so weit, dass die Schüler und Schülerinnen stets bis zum regulären Unterrichtsende in der Schule zu beaufsichtigen wären. Dies gilt vor allem für Schüler und Schülerinnen ab der 9. Jahrgangsstufe. Bei ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten kann selbst Schülern und Schülerinnen der 5. – 8. Jahrgangsstufe gestattet werden, bei vorzeitigem Unterrichtsende das Schulgelände zu verlassen. Dies wurde bei der Schulanmeldung Ihres Kindes abgefragt.

Pausen, insbesondere Mittagspause

Während des Unterrichts und der Pausen übernimmt die Schule die Aufsichtspflicht. Den Schülern und Schülerinnen der Jahrgangsstufen 5 mit 9 ist es nicht gestattet während des Unterrichtes und in den Pausen das Schulgelände zu verlassen.

Während der Mittagspause gewährleistet die Schule die Aufsicht auf dem Schulgelände. Bitte besprechen Sie sich mit Ihren Kindern, ob sie in der Mittagspause das Schulgelände verlassen dürfen, da Sie in diesem Fall als Eltern die Aufsichtspflicht übernehmen.

Beaufsichtigung bei Erkrankung

Die Schule ist nicht verpflichtet, kranke Kinder während des ganzen Vormittags zu betreuen. Dazu ist das Welfen-Gymnasium weder personell ausgestattet noch medizinisch bzw. pflegerisch ausgebildet.

Die Erziehungsberechtigten werden dringend darum gebeten, Kinder, die bereits morgens krank sind, nicht in die Schule zu schicken.

Erkrankt ein Kind während des Vormittags und kann nicht mehr am Unterricht teilnehmen, werden Sie von uns telefonisch benachrichtigt, und wir erwarten eine baldmöglichste Abholung. In diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig, dass wir Sie auch während der Arbeitszeit an Ihrer Arbeitsstelle telefonisch erreichen können. Aus diesem Grund werden diese Daten zu Beginn des Schuljahres abgefragt.

In ganz dringenden Fällen – wenn die Eltern nicht bereit sind, ihre Kinder abzuholen, bzw. nicht erreichbar sind – behält sich die Schule vor, die Kinder mit Hilfe eines Krankentransportes in das Krankenhaus bzw. zu einem Arzt fahren zu lassen. Die Kosten für diesen Transport tragen die Eltern.

Vertretungskonzept

- 9. Jgst. und älter unabhängig, ob am Vortag bekannt oder nicht: Entfall der 1. und 6. Std.
- 7. und 8. Jgst. unabhängig, ob am Vortag bekannt oder nicht: Entfall der 6. Std.
- 5. und 6. Jgst., wenn am Vortag bekannt: Entfall der 6. Std., sonst Vertretung
- Es wird darauf hingewiesen, dass Randstunden nicht automatisch ausfallen, sondern dass das Konzept nur einen Rahmen bereitstellt. Wenn beispielsweise ein/eine Lehrer/Lehrerin, der die Klasse selbst unterrichtet, zur Verfügung steht oder ein Arbeitsauftrag vorhanden ist, kann auch in den genannten Fällen eine Vertretung sinnvoll erscheinen und eingesetzt werden.

Hausaufgaben, Leistungsnachweise

1. Hausaufgaben

Um den Lehrstoff einzuüben und die Schüler und Schülerinnen zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von Schülern und Schülerinnen mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit zu erledigen sind. Die Lehrerkonferenz legt vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres die Grundsätze für die Hausaufgaben fest (siehe Elternbrief September); die Koordinierung in den einzelnen Klassen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Nachmittagsunterrichts obliegt den Klassenleitern.

Hausaufgaben sind ein wichtiges Instrument zur Sicherung des schulischen Erfolgs. Unterstützen Sie die Bemühungen der Lehrkräfte und kontrollieren Sie gerade bei den jüngeren Schülern und Schülerinnen regelmäßig die Hausaufgaben.

2. Leistungsnachweise

In der Gymnasialen Schulordnung (GSO) wird zwischen großen Leistungsnachweisen (Schulaufgaben) und kleinen Leistungsnachweisen (Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests, Praktikumsberichte, Projekte, mündliche und praktische Leistungen) unterschieden. Sie und Ihre Kinder werden rechtzeitig über angesetzte Schulaufgabentermine mittels Schülerportal/Elternportal informiert.

3. Große Leistungsnachweise

Die Richtzahlen für die Schulaufgabenzahl orientieren sich in den Klassen 5 bis 11 an den Wochenstunden im Fach:

- 4 Schulaufgaben bei 4- und mehrstündigen Kernfächern
- 3 Schulaufgaben bei 3-stündigen Kernfächern
- 2 Schulaufgaben bei 2-stündigen Kernfächern

Informieren Sie sich bitte regelmäßig über den Leistungsstand Ihrer Tochter bzw. Ihres Sohnes.

Bitte helfen Sie mit, dass die Arbeiten nach Herausgabe wieder umgehend (spätestens innerhalb einer Woche) zurückgegeben werden, da am Gymnasium die Schulaufgaben immer noch von einer übergeordneten Stelle (Fachschaftsleitung) respiziert werden.

Konzept zur Nutzung von Smartphones und Tablets

(Stand September 2024)

Jahrgangsstufe 5-9

Handy- und Tabletverbot im ganzen Schulbereich

Ausnahmen:

- Einsatz im Unterricht durch Lehrkraft
- In dringenden Fällen mit Erlaubnis Lehrkraft/Sekretariat.

Jahrgangsstufe 10

Handyverbot im ganzen Schulbereich.

Tablets können auf Antrag bei der Schulleitung für den Unterricht genutzt werden. Nach Antrag ist die Nutzung der Tablets auch in Freistunden sowie Mittagspause in den Arbeitsbereichen (WGS-Mensa und Sitzbereich vor der Sporthalle) erlaubt.

Jahrgangsstufe 11-12

Alle Schüler bekommen einen Vertrag zur Nutzung von Tablets (BYOD), der unterschrieben werden muss. Dieser Vertrag enthält auch einen WLAN-Code für das WLAN-Netz „WGS-Schueler“. Die Benutzung von Smartphones und Tablets ist trotzdem auf schulische Dinge beschränkt und darf nur in den Aufenthaltsräumen erfolgen.

- Aufenthaltsräume Jgst. 11: Sitzbereiche vor der Sporthalle und D 008
- Aufenthaltsraum Q12: Aufenthaltsraum der Oberstufe (D 107), Lerninseln im E-/F-Bau, Sitzbereiche vor der Sporthalle

Finanzen

1. Papier-/Büchergeld

Für die Finanzierung von Lernmitteln, wie z.B. Arbeitsblätter, Lernhilfen, Textkopien, Folien für Schülerreferate u.a. werden je Schüler 10,00 € angesetzt.

Dazu kommen in diesem Schuljahr 7,00 € für den Jahresbericht. Bei mehreren Kindern an unserer Schule überweisen Sie den Betrag für den Jahresbericht selbstverständlich nur für ein Kind (falls Sie nur einen Jahresbericht wünschen).

Der Elternbeirat bittet um Überweisung von 2,00 €, und zwar für die Landeselternvereinigung (LEV), den gemeinsamen Elternbeirat des Landkreises (GEBR) und den örtlichen Elternbeirat.

Der Zeitpunkt der Zahlung und die Zahlungsmodalitäten werden den Schülern und Schülerinnen von den Klassenleitern rechtzeitig bekannt gegeben.

2. Lehrmittelfreie Schulbücher

Den Schülern und Schülerinnen werden die lehrmittelfreien Schulbücher von der Schule gestellt. Wir bitten Sie darum, mit darauf zu achten, dass die Bücher ordentlich eingebunden und pfleglich behandelt werden. Ihr Kind muss aber die Lektüre für Deutsch und in den Fremdsprachen selbst bezahlen. Dies gilt ebenfalls für den Erdkundeatlas ab der 5. Klasse und das Lexikon für Englisch (Oxford Advanced Learner's Dictionary) und Französisch (Cornelsen/Larousse) sowie Latein (Klettverlag/Langenscheidt) ab der 10. Klasse. Natürlich wird es vielfach zweckmäßig sein, Lehrbücher für Fremdsprachen nach Möglichkeit selbst zu kaufen, weil Ihr Kind dadurch die Gelegenheit hat, bei Bedarf zu wiederholen und nachzuschlagen.

Die lehrmittelfreien Bücher werden in erster Linie für Hausaufgaben und die häusliche Nachbereitung benötigt. Das Welfen-Gymnasium hat im Regelfall klassenweise alle viel benutzten Bücher zusätzlich angeschafft, so dass auf die Mitnahme von Büchern in die Schule fast gänzlich verzichtet werden kann.

3. Fahrtkosten (Fahrschüler und Fahrschülerinnen)

Die Fahrschüler und Fahrschülerinnen erhalten bis einschließlich der 10. Klasse kostenlose Fahrkarten.

Ab der 11. Klasse bitten wir, die Informationen aus dem Elternrief, der am 15.05.2024 an die betreffenden Eltern versendet wurde, zu beachten.

Präventionsmaßnahmen

1. Rauch- und Alkoholverbot

An allen Schulen in Bayern herrscht ein generelles Rauch- und Alkoholverbot (für alle Personen, die sich im Schulgelände aufhalten).

2. Sicherheit im Sportunterricht

Brillenträger und Brillenträgerinnen sind verpflichtet im Sportunterricht eine geeignete Brille zu benutzen. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Beschädigung und Verletzung, falls der/die Schüler und Schülerin keine Sportbrille getragen hat. Die Schüler und Schülerinnen müssen Sportkleidung und Sportschuhe tragen.

Geldbörsen und Wertgegenstände sind bei den Sportlehrern abzugeben. Ansonsten kann die Schule bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung übernehmen. Allerdings sollten die abgegebenen Gegenstände auch wieder abgeholt werden. Es ist doch sehr erstaunlich, wie viele teure Fundsachen ihre Besitzer nicht mehr finden.

3. Gefahren im Schulhof

Es ist absolut untersagt, Kinder mit dem Auto direkt vor unserem Haupteingang oder auf dem Lehrerparkplatz abzuliefern bzw. abzuholen. Zum einen handelt es sich um eine Feuerwehrezufahrt, zum anderen werden dort Schüler und Schülerinnen beim Rangieren auf dem ohnehin zu kleinen Gelände gefährdet.

Ein tödlicher Unfall, den ein Schülervater vor einigen Jahren auf unserem Schulgelände verursacht hat, ist genug!

Sonstiges

1. Gastschüler

Immer wieder kommen Anträge von Eltern, die wünschen, dass ein ausländischer Gast der Familie am Schulunterricht teilnimmt. Die Schule kommt Ihnen hier gerne entgegen, bittet Sie aber um Verständnis, dass es dem Welfen-Gymnasium im Allgemeinen nicht möglich ist, diese Schüler länger als für zwei bis drei Tage aufzunehmen. Für Schüler und Schülerinnen aus dem Ausland, die für ein Schuljahr aufgenommen werden wollen oder ein Schuljahr mit dem Ziel besuchen, anschließend als regulärer Schüler bzw. Schülerin aufgenommen zu werden, gibt es Sonderregelungen, die in einem Merkblatt erläutert werden.

Gegen Schuljahresende - ab Juli - sind wir nicht in der Lage, Gastschüler aufzunehmen.

2. Versicherungsschutz

Ihr Kind ist auf dem Schulweg und in der Schule gegen Unfälle versichert. Bitte füllen Sie nach einem Unfall ihres Kindes immer eine Unfallanzeige aus, selbst wenn es sich um einen harmlosen Fall zu handeln scheint. Spätere Anträge könnten von unserer Versicherung unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden. Das entsprechende Formular erhalten Sie in unserem Schülersekretariat, Tel. 08861 / 233346).

Um jede Kostenbelastung zu vermeiden, raten wir Ihnen, den behandelnden Arzt oder Zahnarzt oder das in Anspruch genommene Krankenhaus von vornherein unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Schulunfall handelt und dass eine privatärztliche Behandlung nicht gewünscht wird, die Begleichung einer dennoch ausgestellten Privatrechnung abzulehnen und den Arzt, den Zahnarzt oder das Krankenhaus an den Träger der Unfallversicherung zu verweisen.

Schulunfälle müssen stets unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass für Schüler und Schülerinnen, die per Anhalter fahren, kein Versicherungsschutz besteht. Den Schülern und Schülerinnen ab der 10. Klasse wird gestattet, während der Freistunden die Schulanlage zu verlassen. Für Unfälle, die außerhalb der Schulanlage passieren, besteht auch kein Versicherungsschutz.

Wenn Kinder während der Mittagspause das Schulgelände verlassen, besteht nur Versicherungsschutz, wenn sie sich auf dem direkten Weg nach Hause oder zurück zur Schule befinden.

3. Schulbesuchsbestätigung

Jede/r Schüler/in ab der 8. Klasse erhält zu Schuljahresbeginn automatisch eine Schulbesuchsbestätigung. Diese gilt als Original. Sollten Sie weitere Schulbescheinigungen benötigen, so fertigen Sie sich bitte selbst Fotokopien an.

Beachten Sie, dass die Kindergeldstelle die Bescheinigungen nur im Original annimmt.

4. Abmeldung vom Welfen-Gymnasium

Schüler und Schülerinnen, die die Schule verlassen, müssen sich vom Welfen-Gymnasium abmelden, sobald sie an der anderen Schule offiziell angemeldet werden. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Schulunterlagen der neuen Schule nur noch zugeschickt werden, wenn Ihr Kind bei uns offiziell abgemeldet ist.